

DIE HAFTUNG DES ANGESTELLTEN SKILEHRERS

TEIL 1: SCHADENERSATZ

Immer wieder passieren im Skiunterricht Unfälle, bei denen sich Gäste oder auch dritte Personen verletzen oder gar tödlich verunglücken. Trifft den Skilehrer am Unfall ein Verschulden, stehen Schadenersatzansprüche im Raum. Diese werden üblicherweise gegenüber dem Skischulleiter oder der Skischule geltend gemacht. Es ist aber auch denkbar, dass angestellte Skilehrer direkt haftbar gemacht werden. Außerdem ist eine strafrechtliche Verfolgung denkbar. Im ersten Teil dieses Beitrages wird nur die zivilrechtliche Haftung (Schadenersatz) des angestellten Skilehrers dargestellt. Im zweiten Teil wird dann die strafrechtliche Haftung behandelt.

1. Allgemeine Grundsätze der zivilrechtlichen Haftung

(a) In Österreich gilt der Grundsatz, dass jeder einen erlittenen Schaden selbst zu tragen hat. Nur wenn besondere Voraussetzungen erfüllt sind, können andere haftbar gemacht werden.

(b) Zu diesen besonderen Voraussetzungen gehört zunächst, dass der Haftpflichtige den Schaden **verursacht** hat. Das Verhalten des Haftpflichtigen muss also kausal für den Schaden sein.

Beispiel: Fährt ein Skilehrer mit einem Anfänger eine schwarze Piste ab und zieht sich der Skischüler bei einem schweren Sturz Verletzungen zu, ist das Verhalten des Skilehrers für den Schaden kausal. Hätte er den Skischüler nicht die schwarze Piste abfahren lassen, wäre der Skischüler nicht schwer gestürzt und hätte sich nicht verletzt.

(c) Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Haftpflichtige schuldhaft gehandelt hat. Den Skilehrer muss ein **Verschulden** treffen. Verschulden heißt, dass der Skilehrer ein Verhalten setzt, das er hätte vermeiden sollen und auch vermeiden hätte können. Dabei wird zwischen fahrlässigem und vorsätzlichem Verhalten unterschieden. Fahrlässig handelt jemand, wenn er die gebotene Sorgfalt außer Acht lässt. Vorsätzlich handelt jemand, der den Schaden entweder absichtlich herbeiführen will oder ihn wissentlich in Kauf nimmt oder den Schadenseintritt ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet.

Beispiel: Der Skilehrer hätte mit dem ihm anvertrauten Anfänger nicht in die schwarze Piste einfahren sollen, da Anfänger solche Pisten nicht gefahrlos bewältigen können. Als sorgfältig handelnder Skilehrer darf er sei-



Von
Dr. Georg Huber, LL.M
Rechtsanwalt

Greiter Pegger Kofler & Partner
Maria-Theresien-Straße 24
6020 Innsbruck
Tel. 0512-57 18 11
Fax: 0512-58 49 25
www.lawfirm.at

ne Gäste nicht einer solchen körperlichen Gefährdung aussetzen. Er hat zumindest fahrlässig gehandelt.

(d) Ein Geschädigter erhält nur Schadenersatz, wenn er auch wirklich einen **Schaden** erlitten hat. Diese Voraussetzung liegt bei Skiunfällen in der Regel vor. Zu den häufigsten Schäden bei Skiunfällen zählen Heilungskosten (einschließlich Krankentransporte und

Rehabilitation), Verdienstentgang, Schmerzensgeld und materielle Schäden (z.B. kaputte Skiausrüstung). Im Falle des Todes sind auch Unterhaltsansprüche Hinterbliebener und Beerdigungskosten denkbar.

(e) Daneben gibt es weitere Voraussetzungen, die hier nicht behandelt werden und in der Regel nur eine untergeordnete Rolle spielen.

2. Besondere Sorgfaltspflichten

Jeder, der eine Tätigkeit ausübt, die besondere Fähigkeiten erfordert, haftet dafür, dass er die hierzu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Ein Skilehrer muss also über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die ein Skilehrer mit seiner Qualifikation hat.

Bei der Beurteilung der Frage des fahrlässigen Verhaltens eines Skilehrers wird deswegen ein besonders hoher Sorgfaldmaßstab angesetzt. Fahrlässigkeit liegt immer dann vor, wenn sich ein Skilehrer nicht so verhalten hat, wie es ein maßgerechter Skilehrer seiner Qualifikationsstufe getan hätte.

Eine maßgebliche Rolle kommt dabei auch dem Tiroler Schischulgesetz zu, da es Bestimmungen enthält, wie

sich Skilehrer zu verhalten haben.

Oberster Grundsatz dabei ist, dass die Sicherheit und Gesundheit des Gastes nicht gefährdet werden darf.

Verstößt ein Skilehrer gegen Bestimmungen des Tiroler Schischulgesetzes, handelt er fahrlässig.

Beispiel I: Der Skilehrer sorgt bei einem Unfall im Rahmen der Skischule nicht unverzüglich für Hilfe, wodurch sich die Verletzung verschlimmert. Er haftet für die Verschlimmerung.

Beispiel II: Ein Skiführer muss bei Skitouren jene Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, die ein sorgfältiger Skiführer ergreifen würde. Unterlässt er das und passiert etwa ein Lawinenunglück, ist er haftbar.

3. Mitverschulden

Die Höhe des Schadenersatzbetrages wird gemindert, wenn auch der Geschädigte sorglos war. Ihm wird dann ein Mitverschulden angerechnet und er muss einen Teil des Schadens selbst tragen. Die Höhe dieses Teils richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Es kommt zu einer Verschuldensaufteilung zwischen Skilehrer und Geschädigtem.

Beispiel: Fährt ein Skilehrer mit einem Gast in zu

schwieriges Gelände, z.B. off-piste, und überfordert den Gast, handelt er fahrlässig. Stürzt der Gast, haftet der Skilehrer für dessen Verletzungen. Hat der Gast aber bei der Geländeabfahrt Anweisungen des Skilehrers nicht befolgt und stürzt auch deswegen, trifft ihn ein Mitverschulden. Ist das Verschulden des Skilehrers gleich schwer wie jenes des Gastes, muss jeder den halben Schaden tragen, d.h. der Skilehrer muss die Hälfte des Schadens bezahlen.

3. Haftungserleichterung für Dienstnehmer

(a) Wie bereits erwähnt, wird ein geschädigter Gast meist nicht den Skilehrer direkt, sondern die Skischule (den Skischulleiter) haftbar machen. Er kann aber auch nur den angestellten Skilehrer oder beide zugleich, Skischule und Skilehrer, zur Verantwortung ziehen.

Wird der angestellte Skilehrer direkt in Anspruch genommen und muss den Schaden ersetzen, sieht das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG) Möglichkeiten vor, vom Dienstherrn (Skischule, Skischulleiter) die geleisteten Beträge zurück zu fordern.

Den vollen Betrag erhält der angestellte Skilehrer dann zurück, wenn er sich nur einer ganz leichten Fahrlässigkeit, einer sogenannten „entschuldbaren Fehlleistung“, schuldig gemacht hat. Dazu zählen Verhaltensweisen, die auch einem sonst sorgfältigen

Skilehrer einmal passieren können.

Auch bei leichter Fahrlässigkeit kann eine volle Rückforderung möglich sein. Das hängt vom Einzelfall ab. Bei grober Fahrlässigkeit ist nur ein Teil des Schadens vom Dienstgeber zurückzuzahlen.

(b) Denkbar ist auch der Fall, dass nur der Dienstgeber in Anspruch genommen wird und dann vom angestellten Skilehrer Ersatz verlangt.

Auch hier gelten die Grundsätze des DHG. Bei einer entschuldbaren Fehlleistung gibt es keine Rückforderungsmöglichkeit des Dienstgebers, d.h. der Dienstgeber trägt den Schaden allein. Gleiches kann auch bei leichter Fahrlässigkeit gelten. Bei grober Fahrlässigkeit wird der Skilehrer aber einen Teil des Schadens zu ersetzen haben.

5. Versicherung

Nach dem Tiroler Schischulgesetz muss jeder Skischulleiter eine Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme abschließen, die auch angestellte Skilehrer umfasst. In der Regel wird also die Versicherung den Schaden bis auf einen allfälligen Selbstbehalt bezahlen und weder die Skischule noch der angestellte Skilehrer müssen dafür aufkommen.

Es ist daher wichtig, eine ausreichend hohe Haftpflichtversicherung abzuschließen.